

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
- Drucksache 17/10511 -**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenen- gesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Vermeidung von Härtefällen aus humanitären Gründen, die dadurch entstehen können, dass ohne Ausnahmemöglichkeit an der Voraussetzung des Besitzes von Grundkenntnissen der deutschen Sprache für Familienangehörige festgehalten wird, die in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers aufgenommen werden wollen.

Das Bundesvertriebenenrecht fordert für die Aufnahme von Ehegatten oder Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers von den Ehegatten oder Abkömmlingen den Nachweis des Besitzes von Grundkenntnissen der deutschen Sprache vor der Ausreise aus dem Aussiedlungsgebiet.

Das Erfordernis des Besitzes von Grundkenntnissen der deutschen Sprache als strikte Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers kann in Einzelfällen hinsichtlich des Ehegatten bzw. des Abkömmlings zu unbilligen Härten führen.

In der Verwaltungspraxis und durch Eingaben hat sich nämlich gezeigt, dass es in bestimmten Fällen auch über den bereits gesetzlich geregelten Ausnahmefall der Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch weitere Fälle gibt, in denen das Festhalten an der Voraussetzung des Besitzes von Grundkenntnissen der deutschen Sprache eine unbillige Härte darstellt. Dies ist insbesondere dann der Fall,

wenn der Ehegatte oder Abkömmling aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder in einem vergleichbaren Fall nicht in der Lage.

B. Lösung

Die bisherige, restriktive Ausnahmegesetzgebung hinsichtlich des Absehens von der Voraussetzung des Besitzes von Grundkenntnissen der deutschen Sprache wird um die Varianten erweitert, in denen das Festhalten an dem Erfordernis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache eine unbillige Härte darstellt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Es existieren keine Statistiken über potenziell Berechtigte in den Aussiedlungsgebieten. Deshalb können nur Schätzgrößen genannt und die Anzahl der Personen, die aufgrund der Erweiterung der Ausnahmemöglichkeit im Bundesgebiet Aufnahme finden können, und die damit zu erwartenden Kosten nicht genau beziffert werden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Neunten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes im Jahr 2011 unter Zugrundelegung verschiedener Indikatoren (bisher abgelehnte Einbeziehungsanträge, Petitionen mit nachträglichen Einbeziehungsersuchen, in den Aussiedlungsgebieten verbliebene Abkömmlinge) wurde nach einer qualifizierten Schätzung mit etwa 5.000 Härtefallanträgen gerechnet. Die bisherige Prognose geht davon aus, dass etwa 2.500 Anträge die gesetzlichen Voraussetzungen des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (Vorliegen eines Härtefalls und sonstiger gesetzlicher Voraussetzungen) erfüllen. Mit der erweiterten Ausnahmeregelung ist von einer Steigerung um bundesweit etwa 1.000 stattzugebende Anträge auszugehen.

Aufgrund der erweiterten Ausnahmegesetzgebung und der damit verbundenen zusätzlichen Aufnahme von Familienangehörigen der Spätaussiedler im Bundesgebiet entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand beim Bundesverwaltungsamt, das für das Aufnahmeverfahren zuständig ist. Dieser Aufwand wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ansätze erwirtschaftet werden müssen. Auch nach Inkrafttreten der erweiterten Ausnahmegesetzgebung wird ein jährlicher Zuzug von etwa 4.000 Personen voraussichtlich nicht überschritten werden.

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen lassen sich nicht genau ermitteln. Durch die Aufnahme von Familienangehörigen der Spätaussiedler auf der Grundlage der erweiterten Ausnahmegesetzgebung dürfte bei den Ländern und Kommunen ein Vollzugsaufwand entstehen, der jedoch nicht beziffert werden kann. Angesichts zurückgehender Zuzugszahlen in den vergangenen Jahren dürften die Kosten für die Aufnahme von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen auch unter Berücksichtigung der erweiterten Ausnahmegesetzgebung die Kosten nicht übersteigen, die von den Ländern gegenwärtig zu tragen sind.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Etwaige Kosten für soziale Sicherungssysteme können nicht beziffert werden.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Normadressaten entsteht Verwaltungsaufwand bei Antragstellung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10511 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „vergleichbare“ durch das Wort „andere“ ersetzt und wird das Wort „nur“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bekenntnis auf andere Weise kann insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden.“

- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum muss bestätigt werden durch den Nachweis der Fähigkeit, zum Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag, in Fällen des § 27 Absatz 2 im Zeitpunkt der Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, es sei denn, der Aufnahmebewerber kann diese Fähigkeit wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder wegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen.“

d) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „erfüllen“ das Wort „(Bezugspersonen)“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Satz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.“

cc) Die Sätze 4, 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der im Aussiedlungsgebiet lebende Ehegatte, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht, oder der im Aussiedlungsgebiet lebende Abkömmling werden zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogen, wenn in ihrer Person kein Ausschlussgrund im Sinne des § 5 vorliegt und die Bezugsperson die Einbeziehung ausdrücklich beantragt; Ehegatten und volljährige Abkömmlinge müssen auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einbeziehung wird nachgeholt, wenn ein Abkömmling einer Bezugsperson nicht mehr im Aussiedlungsgebiet, sondern während des Aussiedlungsvorganges und vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 geboren wird.“

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann der im Aussiedlungsgebiet verbliebene Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers, der seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, nachträglich nach Satz 1 in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid ist nur gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig. Ein Ehegatte oder volljähriger Abkömmling wird abweichend von Satz 1 einbezogen, wenn er wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder wegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen kann. Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird insbesondere dann unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen Aufnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 gefunden haben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Wiederaufgreifen eines unanfechtbar abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung eines Aufnahmebescheides oder auf Einbeziehung ist nicht an eine Frist gebunden.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 2 gelten für Familienangehörige der nach Absatz 3 Satz 3 nachträglich einbezogenen Personen entsprechend.“

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.‘

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Serkan Tören
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Memet Kilic
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting), Rüdiger Veit, Serkan Tören, Ulla Jelpke und Memet Kilic

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10511** wurde in der 244. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juni 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 139. Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 138. Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 111. Sitzung am 12. Juni 2013 den Gesetzentwurf abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)760. Dieser wurde zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(4)765 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)765 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Nach Artikel 1 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes) wird Artikel 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 2
Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch... werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder wegen eines vergleichbaren Falls“ eingefügt.

2. Der bisherige Artikel 2 wird zu Artikel 3.

Begründung:

Der Bundesrat strebt eine humanitäre Ausnahmeregelung zu den Sprachanforderungen beim Familiennachzug im Bundesvertriebenenrecht an. Dies ist zu begrüßen, auch wenn die antragstellende Fraktion die Hürde der Sprachanforderungen beim Familiennachzug im Ausland als unzulässige Beschränkung des Grundrechts auf Familienzusammenleben grundsätzlich ablehnt. Angestrebt wird nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates eine „Gleichstellung für den Ehegattennachzug von Spätaussiedlern mit dem von Ausländern“. Die vorgeschlagene Regelung geht allerdings über die jetzige Regelung im Aufenthaltsgesetz hinaus, weil auch das Alter, Gebrechlichkeit, Bildungsferne und Lernschwächen durch den unbestimmten Begriff des „vergleichbaren Falls“ mit berücksichtigt werden sollen. Dies ist zu begrüßen. Da humanitäre Erwägungen für beide unterschiedlichen Arten des Familiennachzugs jedoch gleichermaßen gelten müssen, wird diese geplante Änderung im Bundesvertriebenengesetz wortgleich auf das Aufenthaltsgesetz übertragen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache **17/10115** hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)760 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Derzeit muss der Spätaussiedlerbewerber nachweisen, dass er sich von Eintritt der Bekenntnisfähigkeit (16. Lebensjahr) bis zur Aussiedlung „nur“ zum deutschen Volkstum bekannt hat. In der Rechtsprechung wird insofern gefordert, dass der

Spätaussiedlerbewerber durchgängig alle sich ihm bietenden Möglichkeiten zur Nationalitätenerklärung genutzt haben muss. Die früher bestehende Möglichkeit zur Abgabe von Nationalitätenerklärungen in Inlandspässen oder anderen amtlichen Dokumenten ist der jüngeren Generation in einigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion wie der Russischen Föderation und der Ukraine seit 1998 verwehrt. Soweit das Bekenntnis nicht durch eine Nationalitätenerklärung in weiteren amtlichen Dokumenten (z.B. Heirats- oder Geburtsurkunden) erfolgt, muss es zumindest auf „vergleichbare Weise“, d.h. in amtlichen Dokumenten ähnlichen Formularen erklärt werden (z.B. in universitären Formularanträgen).

Aus dieser Kombination von engem Gesetzeswortlaut und restriktiver Auslegung durch die Rechtsprechung ergeben sich in der heutigen Praxis unverhältnismäßig hohe Aufnahmehürden, die in vielen Fällen zu unbilligen Ablehnungsentscheidungen führen. Deshalb sollte das Wort „nur“ entfallen und die restriktive, auf Erklärungen in amtlichen Dokumenten fokussierte Formulierung „auf vergleichbare Weise“ ersetzt werden durch die Möglichkeit eines Bekenntnisses auf „andere Weise“. Das Bekenntnis kann dann alternativ in Formen dargetan werden, die die Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe bzw. den dahingehenden Willen glaubhaft machen (vgl. Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Dieser Änderungsantrag zielt zunächst auf den Wegfall des – durch das Spätaussiedlerstatusgesetz vom 30.08.2001 eingefügten – Merkmals der familiären Vermittlung der deutschen Sprache als unabdingbare Voraussetzung für die deutsche Volkszugehörigkeit. Dieses Erfordernis stellt eine nicht mehr zeitgemäße Verschärfung dar, die in der Praxis immer häufiger zu unbilligen Ablehnungsentscheidungen führt, wenn die Abstammung von einem deutschen Volkszugehörigen, das Bekenntnis zum deutschen Volkstum und deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können und es lediglich an einer familiären Vermittlung der Deutschkenntnisse mangelt. Zu bedenken ist, dass sich eine deutschstämmige Person auch durch das Erlernen der deutschen Sprache außerhalb der Familie mit ihrer Sprache und Kultur auseinandersetzen und zu ihrem Deutschsein bekennen kann.

Der Änderungsantrag führt zwei Regelbeispiele für die neue Möglichkeit ein, sich zum deutschen Volkstum auch auf „andere Weise“ zu bekennen. Erstens sollte insbesondere die jüngere Generation der Spätaussiedlerbewerber die Chance erhalten, durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ihren Willen zur Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe zu bekunden. Zweitens sollte gerade Angehörigen der älteren

Generation die Möglichkeit offenbleiben, ihre Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe dadurch zu belegen, dass sie die familiäre Vermittlung ihrer Deutschkenntnisse nachweisen. Weitere Formen eines Bekenntnisses auf „andere Weise“ sind möglich.

Zu Buchstabe c

Dieser Änderungsantrag hält daran fest, dass das Bekenntnis zum deutschen Volkstum durch den Nachweis der Fähigkeit bestätigt werden muss, zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch zu führen. Gleichzeitig wird von dieser Nachweispflicht freigestellt, wer dazu aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist.

Zu Buchstabe d

Die bislang in Satz 4 vorgesehene Ausnahmegesamtheit zum Erfordernis der familiären Vermittlung der deutschen Sprache ist wegen des Wegfalls dieses Erfordernisses (siehe oben Nummer 1 Buchstabe b) zu streichen. Der bisherige Satz 5 wird im Wege einer Folgeänderung zum neuen Satz 4.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die bislang auf die Absätze 1 und 2 verteilten Bestimmungen, die die Erteilung eines Aufnahmebescheides an den Spätaussiedler betreffen, werden in Absatz 1 zusammengeführt. Durch die Einfügung des in Klammern gefassten Wortes „Bezugsperson“ in § 27 Abs. 1 Satz 1 BVFG wird klargestellt, dass es sich hier um die Legaldefinition der „Bezugsperson“ handelt. Diese Legaldefinition erlangt Bedeutung für einige Regelungen zur Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid (vgl. § 27 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 6 BVFG neue Fassung).

Die bisherigen Sätze 4, 5 und 6 des Absatzes 1 werden (teilweise in veränderter Fassung) zu den neuen Sätzen 4, 5 und 6 des Absatzes 2, da sie die zukünftig allein in Absatz 2 geregelte Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen betreffen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine Neuregelung, die verstärkt Familienzusammenführungen von Spätaussiedlern ermöglichen soll, sollte berücksichtigen, dass der Verlust der deutschen Sprache zum Kriegsfolgenschicksal der Russlanddeutschen gehört. Dementsprechend soll zukünftig minderjährigen Kindern des Spätaussiedlers die Mitaussiedlung oder die

nachträgliche Einbeziehung unter Verzicht auf Spracherfordernisse gestattet werden. Die Befreiung vom Spracherfordernis betrifft damit nur die wegen ihrer Minderjährigkeit besonders schutzbedürftigen noch nicht erwachsenen Abkömmlinge des Spätaussiedlers. Dem Ehegatten und den volljährigen Abkömmlingen des Spätaussiedlers ist der Erwerb von Deutschkenntnissen vor Aussiedlung zumutbar; sie müssen daher – außer im Krankheitsfall und bei Behinderungen – weiterhin Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (siehe neue Klarstellung im letzten Halbsatz). Dies ist unter Integrationsgesichtspunkten geboten.

Im neuen § 27 Abs. 2 Satz 1 BVFG wird klargestellt, dass nur derjenige Abkömmling in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung einbezogen werden kann, der im Aussiedlungsgebiet lebt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

- § 27 Abs. 2 Satz 3 BVFG:
Die Vorschrift entspricht zu weiten Teilen dem § 27 Abs. 3 Satz 1 BVFG, wie er durch das 9. BVFG-Änderungsgesetz vom 4. Dezember 2011 eingeführt wurde, verzichtet aber auf das Tatbestandsmerkmal der Härte. Denn an der bisher für das Aufnahmeverfahren maßgeblichen Regelungsidee (die Aussiedlung hat grundsätzlich gemeinsam zu erfolgen, d. h. nur im Falle einer Härte ist eine nachträgliche Einbeziehung ausnahmsweise möglich) soll nicht weiter festgehalten werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die hierdurch in wesentlichem Umfang verursachten Trennungen der Familien der Spätaussiedler nicht ausreichend beseitigt werden können. Selbst die neue Härtefallregelung des 9. BVFG-Änderungsgesetzes hat bislang nicht die Hoffnungen erfüllt, die die Politik und die Verbände in sie gesetzt hatten. Eine praktikable Regelung, die es ermöglicht, die Einheit von Spätaussiedlerfamilien in möglichst vielen Fällen wieder herzustellen, muss daher die grundsätzlich jederzeitige Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen erlauben. Dementsprechend lässt § 27 Abs. 2 Satz 2 BVFG fortan die nachträgliche Einbeziehung unabhängig vom Nachweis eines Härtefalles und ohne zeitliche Einschränkungen zu. Die nachträgliche Einbeziehung wird so zu einer weiteren Option, die neben die Möglichkeit der Einbeziehung zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BVFG tritt; wer Letztere aus welchen Gründen auch immer nicht nutzt, muss daher für die Zukunft keine Nachteile mehr befürchten.

- § 27 Abs. 3 Satz 4 BVFG:
Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 1 Satz 3 BVFG.
- § 27 Abs. 3 Satz 5 BVFG:
Die Regelung geht zurück auf den bisherigen § 27 Abs. 1 Satz 4 BVFG. Die dort geregelte Ausnahme vom Spracherfordernis hat künftig nur noch für einzubeziehende Ehegatten und volljährige Abkömmlinge Relevanz, weil minderjährige Abkömmlinge keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache mehr nachweisen müssen. Dies wurde klargestellt. Die Erweiterung der Ausnahmevorschrift um die Fälle des krankheitsbedingten Unvermögens, Sprachkenntnisse nachzuweisen, entspricht dem Entwurf des Bundesrates. Die Nichtberücksichtigung der Forderung des Bundesrates, auf das Spracherfordernis auch wegen eines „vergleichbaren Falles“ zu verzichten, entspricht dagegen der Stellungnahme der Bundesregierung vom 22. August 2012 (BT-Drs. 17/10511, Seite 8). Denn die vom Bundesrat geforderte weitere Ausnahme ist problematisch. Es wird nicht deutlich, was konkret als „vergleichbarer Fall“ gemeint ist. Eine derart unbestimmte Fallgruppe würde bei vielen Angehörigen von Spätaussiedlern, die über keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, Hoffnungen auf eine Einbeziehung wecken, die nicht erfüllt werden könnten. Die vom Bundesrat in seinem Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung „oder wegen eines vergleichbaren Falles“ wurde daher gestrichen.
- § 27 Abs. 3 Satz 6 BVFG:
Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 1 Satz 5 BVFG.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Vorschrift geht zurück auf den bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 3 BVFG. Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides oder auf Einbeziehung können auch dann gestellt werden, wenn die Erteilung eines Aufnahmebescheides oder die Einbeziehung in einem früheren Verfahren bestandskräftig abgelehnt worden ist, nun aber die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Solche Anträge sind unabhängig von der dreimonatigen Befristung für Anträge auf Wiederaufgreifen nach § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Vorschrift enthält eine redaktionelle Folgeänderung und entspricht im Übrigen dem bisherigen § 27 Abs. 3 Satz 4 BVFG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherigen Sätze 3 und 4 des § 27 Abs. 3 BVFG sind zu streichen, da sie in dessen neuen Sätzen 1 und 2 aufgegangen sind (siehe soeben Nummer 2 Buchstabe c) aa) sowie bb)).

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** bescheinigt dem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf, einen in der Praxis sehr bedeutsamen Aspekt bei der Umsetzung der Härtefallregelung in § 27 BVFG aufzugreifen. Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage komme es vor allem deshalb immer wieder zu unbilligen Härten, weil einwanderungswillige Familienangehörige bislang vor der Ausreise aus dem Aussiedlungsgebiet zwingend Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen müssten, die oftmals aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit gar nicht erworben werden könnten. Der Verlust der deutschen Sprache gehöre zum Kriegsfolgeschicksal vieler Russlanddeutschen, weshalb minderjährigen Kindern eines Spätaussiedlers die Mitaussiedlung oder die nachträgliche Einbeziehung unter Verzicht auf Spracherfordernisse künftig gestattet werden sollte. Darüber hinaus bestehe Änderungsbedarf bei den Anforderungen an das Bekenntnis zur Volkszugehörigkeit nach § 6 BVFG. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen greife die genannten Vorschläge auf. *Anders als die* Oppositionsfraktionen behaupteten, gebe es bei denjenigen, die nach Deutschland einwandern wollten, durchaus Unterschiede zwischen Aussiedlern und Ausländern. Aussiedler seien eine im Vergleich zu den Ausländern deutlich kleinere, und unter anderem deswegen verhältnismäßig leicht integrierbare Gruppe. Überdies seien Aussiedler anders als Ausländer gemäß Art. 116 GG Deutsche. Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. lehne man ab.

Die **Fraktion der SPD** stimmt in der Sache dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen zu. Deutschland habe aufgrund seiner Geschichte Aussiedlern gegenüber eine besondere Verantwortung. Die durch den Koalitionsantrag künftig auftretende Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der einwanderungswilligen Personen sei aber zu bemängeln. Aussiedler würden im Verhältnis zu Ausländern, was die erforderlichen Deutschkenntnisse angehe, besser gestellt. Es sei zweifelhaft, ob es bezüglich der Integrationserfordernisse und -chancen wirklich Unterschiede zwischen Aussiedlern und Ausländern gebe. Überdies sei fraglich, ob die Zahl der einwanderungswilligen Aussiedler tatsächlich überschaubar sei. Die vom jeweiligen Gesetz für eine Einwanderung verlangten Spracherfordernisse müssten für Aussiedler und Ausländer dieselben sein.

Die **Fraktion der FDP** hält den Gesetzentwurf des Bundesrates dahingehend für zutreffend, dass in Fällen, in denen aufgrund von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit des Ehegatten oder des Abkömmlings ein Spracherwerb der deutschen Sprache nicht möglich sei, künftig dasselbe gelten solle wie in Fällen der

Behinderung. Jedoch gehe der Bundesratsentwurf darin zu weit, dass auch noch weitere „vergleichbare Fälle“ aufgenommen werden sollten. Die unterschiedlichen Spracherfordernisse für Aussiedler und Ausländern seien gerechtfertigt. Bei den zuwanderungsbereiten Aussiedlern handele es sich um eine im Vergleich zu den einwanderungswilligen Ausländern recht genau eingrenzbar, nicht sehr große und daher leicht zu integrierende Personengruppe.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßt den Antrag des Bundesrates, die Härtefallregelung zu liberalisieren. Es sei aber falsch, dass der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die vom Bundesrat angeregten weitergehenden Modifikationen nicht übernommen habe. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sehe vor, die in dem Gesetzentwurf für Aussiedler angestrebten Erleichterungen auch auf Ausländer zu übertragen. Das Aufenthaltsgesetz solle dementsprechend geändert werden, um eine Gleichbehandlung von Aussiedlern und Ausländern zu erreichen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstützt den Gesetzentwurf und beide Änderungsanträge. Man fordere wie die Fraktionen SPD und DIE LINKE. gleiche Einwanderungsvoraussetzungen für Aussiedler und Ausländer. Wenn die Familientrennung bei Aussiedlern verhindert werden solle, müsse sie auch bei Ausländern vermieden werden. Im Übrigen hätten auch Aussiedler zum Teil erhebliche Schwierigkeiten, sich in Deutschland zu integrieren. Das Erfordernis, vor der Einreise bestimmte Deutschkenntnisse nachzuweisen, müsse für alle zuwanderungswilligen Familienangehörigen – unabhängig davon, ob sie Aussiedler oder Ausländer seien – gestrichen werden.

Berlin, den 12. Juni 2013

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Serkan Tören
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Memet Kilic
Berichterstatter

elektronische Vorabfassung*